

82. Hat der mit einer Patentverletzungsklage Belangte, der nach der Klagerhebung oder nach Erlassung eines unterinstanzlichen, der Klage stattgebenden, aber nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils die angebliche Erfindungsbenußung bis zur Entscheidung der Sache einstellt, Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens gegen den Kläger, wenn der Rechtsstreit mit Abweisung der Klage endet, dem Kläger aber wegen seines Vorgehens gegen den Beklagten kein Verschulden zur Last fiel?

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1905 i. S. G. (Rl.) w. H. (Bell.).
Rep. I. 665/04.

I. Landgericht Bautzen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... „In der patentrechtlichen Literatur ist von einigen Seiten die Ansicht vertreten worden, daß ein Patentinhaber, der mit der Patentverletzungsklage durchbringe, nicht nur die Herausgabe des Erwerbs, der seit der Klagerhebung durch Weiterbenutzung der Erfindung vom Beklagten gemacht sei, sondern auch den Ersatz des durch diese Erfindungsbenußung nach der Klagerhebung ihm erwachsenen Schadens beanspruchen könne, ohne Rücksicht darauf, ob dem Beklagten der Vorwurf eines Verschuldens zu machen sei, oder nicht, und daß dafür umgekehrt auch der zu Unrecht mit einer Patentverletzungsklage Belangte, wenn er nach Erhebung der Klage bis zur Entscheidung der Sache die angebliche Erfindungsbenußung einstelle, einen Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens gegen den Kläger

habe, gleichviel ob dieser mit seinem Vorgehen gegen den Beklagten schuldhaft gehandelt habe, oder nicht.

Es braucht hier nicht untersucht zu werden, wie es sich mit dem Schadenersatzanspruch verhält, der nach dieser Ansicht dem mit einer Patentverletzungsklage obliegenden Patentinhaber zustehen soll, und den man aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Prozeßbeginns auf das streitige Rechtsverhältnis glaubt ableiten zu können. Denn selbst wenn ein solcher Anspruch rechtlich begründet sein sollte, so würde doch deshalb nur die Angemessenheit, nicht aber auch die Berechtigung desjenigen Anspruchs anzuerkennen sein, den man gegen den mit seiner Patentverletzungsklage unterliegenden Patentinhaber dem Beklagten einräumen will. Der erkennende Senat ist vielmehr der Ansicht, daß jedenfalls dieser Anspruch in dem geltenden Recht keine Stütze findet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat grundsätzlich daran festgehalten, daß eine Schadenersatzpflicht nur dann begründet ist, wenn denjenigen, der den Schaden herbeigeführt hat, ein Verschulden trifft. Nur in besonderen Fällen läßt es aus Gründen verschiedener Art eine Haftung für verursachten Schaden auch aus schuldlosen Rechtsverletzungen entstehen, in welcher Hinsicht insbesondere zu verweisen ist auf § 122 (Abgabe unrichtiger Willenserklärungen), § 179 (Vertretung ohne Vertretungsmacht), § 231 (vermeintliche Selbsthilfe), § 829 (Schadenersatzpflicht Unzurechnungsfähiger), § 833 (Haftung des Tierhalters), § 835 (Haftung für Wildschaden) und § 904 (Haftung aus Notstandsverletzung). Außer diesen Vorschriften kommen noch — abgesehen vom Haftpflichtgesetz — die zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getretenen Bestimmungen in den §§ 89, 302, 600, 717 und 945 der Zivilprozeßordnung in Betracht, aus denen sich weitere Durchbrechungen des Verschuldungsprinzips ergeben. Von ihnen interessiert hier vornehmlich diejenige des § 717 Abs. 2, wonach, wenn ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, der Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Durch sie wie durch die verwandten Bestimmungen in § 302 Abs. 4, § 600 Abs. 2 und § 945 ist nur eine Schadenshaftung angeordnet worden, deren Voraussetzung ein ausgeübter